



STADT SCHÖNAU

- Rhein – Neckar – Kreis -

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönau nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

vom 16. Dezember 2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwegesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Schönau am 16. Dezember 2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht alle Formen mit ein.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaustausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt unabhängig von der Dauer des Einsatzes 4,- EURO und wird über die Stadt einmal jährlich pro Einsatz und auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf Verpflegung.

(3) Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schönau, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet die Bezüge bzw. den Verdienstaustausfall weiter zu bezahlen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen über 48 Stunden wird der entstandene Verdienstaustausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes, sofern für die Anreise kein kommunales Fahrzeug verwendet wird, erhält der Teilnehmer eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schönau, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.440,-- Euro/Jahr
Stv. Kommandant	720,-- Euro/Jahr
Abteilungskommandant	720,-- Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	576,-- Euro/Jahr
Gerätewart	720,-- Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	720,-- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	576,-- Euro/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	576,-- Euro/Jahr
Jugendfeuerwehr Betreuer	288,-- Euro/Jahr
Spielmanszugführer	288,-- Euro/Jahr
Wartung u. Pflege pro Fahrzeug	150,-- Euro/Jahr
Leiter Altersabteilung	100,-- Euro/Jahr

Wird das Amt des Feuerwehrkommandanten und Abteilungskommandanten bzw. deren Stellvertreter in Personalunion von ein und demselben Angehörigen der Feuerwehr ausgeübt, wird auch nur eine Entschädigung gewährt.

Sämtliche Auszahlungen von Entschädigungsleistungen an Feuerwehrangehörige sind an das Vorliegen eines Stellenplans geknüpft.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten auf Antrag, für das Zeitversäumnis, eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge über 48 Stunden.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

1. Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 12,00 € je Stunde bezahlt.

2. Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes und des Feuersicherheitsdienstes von Dienstbeginn bis zum Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene

Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Veranstaltungen ist der Dienstbeginn jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schönau vom 22. November 1996 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schönau, den 16. Dezember 2021


Matthias Frick, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: 16.12.2021

Schönau, den 16.12.2021


Matthias Frick
- Bürgermeister -

